

in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 berechtigt:

- Hausbrand-Zusatzkarte A/B
je 2Vs Ztr. Brikett-Werte,
Hausbrand-Zusatzkarte C
je IV₂ Ztr. Brikett-Werte,
Hausbrand-Zusatzkarte D
je 1 Ztr. Brikett-Werte.

§ 3

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr erhalten eine Hausbrand-Zusatzkarte der Gruppe D.

§ 4

Tbc-Kranke erhalten zusätzlich je 2 Ztr. Brikett-Werte.

§ 5

Haushalte in Städten über 50 000 Einwohner erhalten je Haushalt zusätzlich 2 Ztr. Brikett-Werte.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung.

Berlin, den 31. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. H a m a n n
Minister

Anordnung über die Einstellung und Tätigkeit von Betriebsassistenten in den volkseigenen Betrieben.

Vom 24. März 1950

Die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die damit verbundenen wachsenden Aufgaben erfordern eine immer größere Zahl von leitenden Mitarbeitern in den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in den volkseigenen Betrieben.

Um die besten Vertreter der Jugend mit verantwortlicher Arbeit in den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in den volkseigenen Betrieben zu betrauen, ordne ich in Durchführung des § 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) an:

§ 1

Zur Entwicklung leitender Angestellter sind in allen Vereinigungen volkseigener Betriebe und in den volkseigenen Betrieben Betriebsassistenten mit einer Probezeit von 6 Monaten einzustellen.

§ 2

Betriebsassistenten sind beizugeben:

- a) in den Vereinigungen volkseigener Betriebe dem Hauptdirektor, dem Technischen Direktor, dem Kaufmännischen Direktor und dem Produktionsleiter,

- b) in den volkseigenen Betrieben der Kategorie I der Prämien-Verordnung vom 12. August 1949 (ZVOBl. I S. 630)

dem Betriebsdirektor und den Betriebsleitern der Werkabteilungen,

- c) in den übrigen volkseigenen Betrieben dem Betriebsleiter.

§ 3

Die Auswahl der Betriebsassistenten erfolgt aus den Reihen der Aktivisten und Jungaktivisten, der Sieger der Berufswettbewerbe der Freien Deutschen Jugend, der qualifizierten Facharbeiter mit organisatorischer Befähigung und der Absolventen der Betriebsfachschulen und Fachschulen sowie der Technischen Hochschulen.

§ 4

Die Auswahl der Betriebsassistenten wird durch die Personalabteilungen der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe vorgenommen. Die Vorschläge für Betriebsassistenten in volkseigenen Betrieben sind der Personalabteilung der zuständigen Vereinigung volkseigener Betriebe zur Entscheidung einzureichen. Die Vorschläge für Betriebsassistenten in den zentralverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe sind an die Personalabteilung der zuständigen Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, die Vorschläge für Betriebsassistenten in den landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe an die Personalabteilung des Ministeriums für Industrie der Landesregierung zwecks Entscheidung zu richten.

§ 5

Die Betriebsassistenten sind Mitarbeiter der leitenden Angestellten der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe, denen sie beigegeben sind. Sie sind mit allen Fragen des zuständigen Fachgebietes vertraut zu machen und anzuleiten, verantwortliche Arbeiten selbständig durchzuführen. Sie haben an allen Besprechungen des betreffenden Fachgebietes teilzunehmen und sind mit der Berichterstattung über bestimmte Aufgaben zu betrauen.

§ 6

Die Tätigkeit der Betriebsassistenten ist nach einem Tagesplan der leitenden Angestellten, denen sie beigegeben sind, festzulegen. Der Tagesplan darf keine außerhalb des Tätigkeitsbereiches liegenden mechanischen Arbeiten vorsehen.

§ 7

Zur weiteren Qualifizierung der Betriebsassistenten führt die Abteilung Berufsbildung und Schulung des Ministeriums für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik Lehrgänge an den Wirtschaftsschulen der volkseigenen Betriebe und an den Ingenieurschulen durch.

§ 8

Die leitenden Angestellten der Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe, denen Betriebsassistenten beigegeben sind, berichten monatlich bis zum 10. des neuen Monats an die